

# **Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg**

**Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 30.06.2016 auf Beschluss des Kreistages v. 21.06.2016):**

## **§ 1**

### **Anspruchsberechtigung nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG)**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die vor ihrer Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 NSchG besteht im Rahmen der Voraussetzungen nach dem NSchG ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG in Verbindung mit § 2 dieser Satzung überschreitet. Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt wurde, so besteht ein Anspruch für den Weg zu der gewählten P-Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung (§ 114 Abs. 2 S. 3 NSchG). Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Durch den Landkreis Oldenburg kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Oldenburg, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 bezogen auf die Schulform beschränkt auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖPNV im Landkreis Oldenburg (zur Zeit: Preisstufe D im VBN-Tarif). Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Landkreises Oldenburg unter zumutbaren Bedingungen gem. § 3 erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Bei der Vergleichsberechnung bleiben die Fälle nach § 63 (3) Satz 3 NSchG außer Betracht.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur an Unterrichtstagen für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind für Wege im internen Schulbetrieb aufzuwenden und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Oldenburg bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

## § 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt:

a) für Schülerinnen und Schüler

- der Vorklassen, Schulkindergärten und der ersten bis vierten Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen - **2 km**,
- der fünften bis zehnten Klassen der allgemeinbildenden Schulen – **3,5 km**,

b) für Schülerinnen und Schüler der schulischen Berufseinstiegsklassen, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I der Berufsfachschulen (§ 16 NSchG), soweit sie diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, mindestens **3,5 km**.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, benutzbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/ des Schülers bis zum nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (reiner Schulweg).

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein (z.B. durch Fehlen von Geh- und Radwegen, Fehlen von Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen). Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Oldenburg festgestellt werden.

(4) Die in Absatz 1 a) genannten Mindestentfernungen können in Einzelfällen maximal um 1,0 km für die Sekundarstufe I, ansonsten um maximal 0,5 km überschritten werden, wenn eine ansonsten übliche Beförderung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann.

## § 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin/ eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 a-f und i NSchG für Schülerinnen und Schüler

a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,

b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsklassen, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

3. Für Schülerinnen und Schüler an

- a) Schulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung gemäß § 141 Abs. 3 NSchG
- b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. § 161 NSchG,
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde und
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechtes besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen, überregionalen Angebot können im Einzelfall unter Abwägung der Zumutbarkeit für die/den zu befördernde(n) Schülerin/Schüler mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

Bei der Berechnung sind für je 200 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 1 a) (Primarbereich), für je 250 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 1 b) (übrige Bereiche) und für je 300 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 2 (Berufseinstiegsklassen, -vorbereitungsjahr und -fachsulen) anzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 3.

#### **§ 4**

##### **Wartezeiten**

(1) Neben der Zeit für den reinen Schulweg nach § 3 sind den Schülerinnen und Schülern übliche Wartezeiten auf Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs oder sonstige eingesetzte Transportmittel zuzumuten.

(2) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus kurzfristigen, schulorganisatorischen Gründen) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

#### **§ 5**

##### **Zu benutzende Verkehrsmittel**

(1) Die Schülerin/ der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Oldenburg nicht sonstige Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Zur Schülerbeförderung kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 nur eingesetzt werden, wenn

- a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig unzumutbar überschritten werden oder
- b) Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung trifft der Träger der Schülerbeförderung.

## **§ 6 Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten, privaten PKW für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Erstattung für die Beförderung weiterer Schülerinnen/Schüler erfolgt nicht,

c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa, Motorroller) für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke des Schulbesuchs bzw. zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

(3) Bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen privater Träger werden die entstandenen Kosten maximal in der Höhe ersetzt, wie sie bei einer Beförderung mit dem privaten PKW nach Abs. 2b entstehen.

## **§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattungen**

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie für Betriebspraktika ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr sowie bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr beim Landkreis Oldenburg geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oldenburg maßgebend ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg in der Fassung v. 25.06.2001 außer Kraft.